



Neufinsing, den 14.09.2023

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen

Straßenbezeichnung: Neufinsinger Straße 9, Parkplätze um das Bürger-/ Feuerwehrhaus Finsing, am Containerplatz und die Stellplätze in der Kapellenstraße

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1.

Im Bereich

Neufinsinger Straße 9, Parkplätze um das Bürger-/ Feuerwehrhaus Finsing, am Containerplatz und die Stellplätze in der Kapellenstraße		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen 1000-klein - Zusatzzeichen H = 330 mm (8 Stück) 314-10 - Parken (Anfang) (3 Stück) 314-20 - Parken (Ende) (3 Stück) 99999-1040-32 - Parkscheibe ... (6 Stück)
Begründung Die Parkplätze am Bürger-/ Feuerwehrhaus Finsing werden für den Betrieb des Bürgerhauses Finsing und die Mitglieder der Feuerwehr Finsing benötigt. Deshalb werden die Stellplätze am Bürger-/ Feuerwehrhaus Finsing privatrechtlich beschildert. Hierzu werden Schilder mit Abschlepppiktogramm und der Aufschrift "Privatparkplatz - widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt" aufgestellt. Am Containerplatz und entlang der Kapellenstraße werden die Zeichen 314 (Parken), mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe max. 4 h) angebracht. Die Zeit von 4 Stunden ist für Besucher der umliegenden Anwohner und das Entleeren an den Container vorgesehen. Vorhandene Verkehrszeichen, welche durch den Erlass dieser Anordnung nicht mehr benötigt werden, sind zu entfernen. Bei der verkehrsrechtlichen Anordnung hat die Gemeinde die Verhältnismäßigkeit zu wahren und ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben.

Die Anordnung eignet sich um sicherzustellen, dass die vorhandenen Stellplätze für die Mitglieder der Feuerwehr Finsing und die Nutzer des Bürgerhauses Finsing zur Verfügung stehen.

Die Beschilderung ist erforderlich, um den ruhenden Verkehr an dieser Stelle zu regeln, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Es dürfen keine Anwohner oder Langzeitparker die dringend benötigten Parkplätze des Bürger-/ Feuerwehrhauses Finsing belegen, da die Mitglieder der Feuerwehr oder die Nutzer des Bürgerhauses ansonsten auf der Straße stehen bleiben müssen. Dies führt zu erhöhtem Parkdruck, Engstellen und unübersichtlichen Situationen in der Kapellenstraße und der Geltinger Straße.

Die Parkbeschilderung gewährleistet, dass die Stellplätze des Bürger-/ Feuerwehrhauses Finsing für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Finsing und den Nutzern des Bürgerhauses zur Verfügung stehen.

Die Anordnung ist angemessen, da die Nachteile nicht in einem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Die Rechte der Betroffenen werden so wenig wie möglich eingeschränkt.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO 51) wird Bestandteil der Anordnung.

2.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

3.

Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.

4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing



Max Kressirer
1. Bürgermeister

		Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
X	an Bauhof	
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift

5 10 15 20 m

147/20

53/1

6

Privatparkplatz
widerrechtlich abgestellte
Fahrzeuge werden kostenpflichtig
abgeschleppt

51/3

147/4

49

2b

2a

2

Erstellt am: 15.09.2023
Maßstab 1:350

